Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

EB - Global Corporate Bonds

WKN / ISIN: A141TF / DE000A141TF1; A2PS2Y / DE000A2PS2Y0

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Der Fonds verpflichtet sich zu nachhaltigen Investition. Diese nachhaltigen Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels. Dies wird wie folgt sichergestellt:

Unternehmen, die in schwere Nachhaltigkeitskontroversen oder ausgewählte kontroverse Geschäftsfelder, wie bspw. kontroverse Waffen, involviert sind, sind keine nachhaltigen Investments.

Staaten, die eine sehr hohe Emissionsintenstität oder Menschenrechtsverletzungen aufweisen, sind keine nachhaltigen Investments.

Das DNSH-Screening basiert auf der Methodik des Datenanbieters für nachhaltige Investitionen und erfolgt über Ausschlüsse.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds berücksichtigt soziale und ökologische Faktoren, die sich u.a. auf den Klimaschutz, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und die Verhinderung von Korruption und Bestechung beziehen.

Anlagestrategie

Der Fonds investiert weltweit in Corporate Bonds von nachhaltigen Unternehmen, die mindestens ein Investmentgrade-Rating aufweisen. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände sind Nachhaltigkeitsfaktoren von entscheidender Bedeutung.

Insbesondere durch Ausschlusskriterien werden Nachhaltigkeitsmerkmale, wie bspw. Klimaschutz, Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards sowie Verhinderung von Korruption und Bestechung berücksichtigt.

So werden bei den Investitionen des Fonds Unternehmen ausgeschlossen, die signifikante Umsätze in den nachstehenden kontroversen Geschäftsfeldern aufweisen: Produktion von hochprozentigem Alkohol, Embryonenforschung, Grüne Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, und Tabak. Ebenso werden Staaten, die gegen die Ausschlusskriterien, wie bspw. Korruption oder Zwangsarbeit verstoßen, ausgeschlossen.

Zielfonds (Investmentanteile) müssen die Mindestausschlüsse des deutschen ESG-Zielmarktkonzeptes erfüllen.

Die Nachhaltigkeit ist somit integrativer Bestandteil der "Global Corporate Bond" Anlagestrategie.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Fondsvermögens.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und mit einem sozialen Ziel beträgt 5%.

Es werden keine gesonderten Mindestanteile für nachhaltige Investionen mit einem Umweltziel oder für sozial nachhaltigen Investionen ausgewiesen.

Bankguthaben dienen der Liquiditätssteuerung, Derivate werden zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt, Zertifikate auf Rohstoffe

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Kapitalverwaltungsgesellschaft qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Insbesondere die Ausschlusskriterien und die Integration von Nachhaltigkeitsdaten in die Bewertung der Emittenten dienen der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsmerkmale.

Es werden Nachhaltigkeitsdaten, wie bspw. ein ESG-Rating, in der Bewertung der Wertpapiere verwendet. Dabei führt eine höhere (schlechtere) Nachhaltigkeit zu einer besseren (schlechteren) Bewertung der Wertpapiere.

Zur Prüfung der internen Fossil Fuel Policy werden TPI-Daten (Transition Pathway Initiative) und Daten vom Datenanbieter verwendet.

Zur Einhaltung der Ausschlusskriterien und der ESG-Ratings werden Positivlisten erstellt, die jedes Quartal aktualisiert werden. Wertpapieremittenten (inkl. Tochtergesellschaften), die nicht auf der Liste stehen dürfen nicht gekauft oder müssen verkauft werden. Die Erstellung der Listen erfolgt standardisiert auf Basis der Daten des externen Datenanbieters.

Bei Investitionen in Fonds wird eine Analyse der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds vorgenommen. Es werden Fonds ausgewählt, deren Nachhaltigkeitsstrategie zur jeweiligen Anlageklasse passt. Wenn die Anlagestrategie der Fonds keine Investments in Unternehmen ausschließt, wird die Einhaltung über Ausschlusskriterien überprüft.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI ESG Research, ISS ESG, Transition Pathway Initiative (TPI) werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es kann Einschränkungen seitens des Datenanbieters in Bezug auf die Datenabdeckung und die Qualität der bereitgestellten Daten geben. Durch eine systematische Überprüfung und Evaluierung der Daten wird sichergestellt, dass die in der Datenbank vorhandenen Daten aktuell sind.

Investitionen in Aktien oder Renten ohne Datenabdeckung sind nicht zulässig.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Der Fonds verpflichtet sich zu nachhaltigen Investition. Diese nachhaltigen Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels. Dies wird wie folgt sichergestellt:

Unternehmen, die in schwere Nachhaltigkeitskontroversen oder ausgewählte kontroverse Geschäftsfelder, wie bspw. kontroverse Waffen, involviert sind, sind keine nachhaltigen Investments.

Staaten, die eine sehr hohe Emissionsintenstität oder Menschenrechtsverletzungen aufweisen, sind keine nachhaltigen Investments.

Das DNSH-Screening basiert auf der Methodik des Datenanbieters für nachhaltige Investitionen und erfolgt über Ausschlüsse.

Es wird eine Zuordnung der PAIs aus Tabelle 1 Anhang 1 zu den RTS der Offenlegungsverordnung zu den Ausschlusskriterien vorgenommen.

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, in kontroversen Geschäftsfeldern aktiv sind oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen werden PAIs bei Unternehmen berücksichtigt.

Durch den Ausschluss von Staaten, die gegen unsere Ausschlusskriterien, wie bspw. schwerwiegende Verstöße gegen Menschen- oder Bürgerrechte, die Anwendung der Todesstrafe oder eine hohe Korruption, verstoßen, werden PAIs bei Staaten berücksichtigt.

Unternehmen, die einen schwerwiegenden und systematischen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder den ILO-Arbeitsnormen aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Staaten, die eine hohe Emissionsintensitiät oder schwerwiegende Verstöße gegen soziale Normen (auf Basis der EU Sanktionen gegenüber Staaten) bzw. Menschenrechte (auf Basis von Freedom House) aufweisen sind keine nachhaltigen Investitionen.

Diese Kriterien werden auf Basis der Daten von MSCI ESG Research überprüft.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds berücksichtigt soziale und ökologische Faktoren, die sich u.a. auf den Klimaschutz, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und die Verhinderung von Korruption und Bestechung beziehen.

d) „Anlagestrategie“

Der Fonds investiert weltweit in Corporate Bonds von nachhaltigen Unternehmen, die mindestens ein Investmentgrade-Rating aufweisen. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände sind Nachhaltigkeitsfaktoren von entscheidender Bedeutung.

Insbesondere durch Ausschlusskriterien werden Nachhaltigkeitsmerkmale, wie bspw. Klimaschutz, Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards sowie Verhinderung von Korruption und Bestechung berücksichtigt.

So werden bei den Investitionen des Fonds Unternehmen ausgeschlossen, die signifikante Umsätze in den nachstehenden kontroversen Geschäftsfeldern aufweisen: Produktion von hochprozentigem Alkohol, Embryonenforschung, Grüne Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, und Tabak. Ebenso werden Staaten, die gegen die Ausschlusskriterien, wie bspw. Korruption oder Zwangsarbeit verstoßen, ausgeschlossen.

Zielfonds (Investmentanteile) müssen die Mindestausschlüsse des deutschen ESG-Zielmarktkonzeptes erfüllen.
Die Nachhaltigkeit ist somit integrativer Bestandteil der "Global Corporate Bond" Anlagestrategie.

Der Fonds investiert nur in Unternehmen, die eine gute Unternehmensführung aufweisen. Es wird erwartet, dass die Unternehmen nicht gegen die UN Global Compact verstoßen und somit keine schweren Kontroversen in den Bereichen Menschenrechte und Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruption aufweisen.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Fondsvermögens.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und mit einem sozialen Ziel beträgt 5%.

Es werden keine gesonderten Mindestanteile für nachhaltige Investionen mit einem Umweltziel oder für sozial nachhaltigen Investionen ausgewiesen.

Bankguthaben dienen der Liquiditätssteuerung, Derivate werden zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt, Zertifikate auf Rohstoffe.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

(a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,

(b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw.

(c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Insbesondere die Ausschlusskriterien und die Integration von Nachhaltigkeitsdaten in die Bewertung der Emittenten dienen der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsmerkmale.

Es werden Nachhaltigkeitsdaten, wie bspw. ein ESG-Rating, in der Bewertung der Wertpapiere verwendet. Dabei führt eine höhere (schlechtere) Nachhaltigkeit zu einer besseren (schlechteren) Bewertung der Wertpapiere.
Zur Prüfung der internen Fossil Fuel Policy werden TPI-Daten (Transition Pathway Initiative) und Daten vom Datenanbieter verwendet.

Zur Einhaltung der Ausschlusskriterien und der ESG-Ratings werden Positivlisten erstellt, die jedes Quartal aktualisiert werden. Wertpapieremittenten (inkl. Tochtergesellschaften), die nicht auf der Liste stehen dürfen nicht gekauft oder müssen verkauft werden. Die Erstellung der Listen erfolgt standardisiert auf Basis der Daten des externen Datenanbieters.
Bei Investitionen in Fonds wird eine Analyse der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds vorgenommen. Es werden Fonds ausgewählt, deren Nachhaltigkeitsstrategie zur jeweiligen Anlageklasse passt. Wenn die Anlagestrategie der Fonds keine Investments in Unternehmen ausschließt, wird die Einhaltung über Ausschlusskriterien überprüft.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien, Ratings, interner Fossil Fuel Policy und Kriterien für nachhaltige Investments wird mittels Daten von MSCI, ISS ESG und Transition Pathway Initiative geprüft.

Es werden Daten von externen Datenabietern (MSCI ESG Research, ISS ESG und TPI) verwendet und teilweise weiterverarbeitet.

Die Weiterverarbeitung erfolgt über eine systemseitige Lösung, sodass keine manuellen Eingriffe vorgenommen werden.

Systemseitige Anpassungen sind durch eine automatische Protokollierung transparent nachvollziehbar.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Es kann Einschränkungen seitens des Datenanbieters in Bezug auf die Datenabdeckung und die Qualität der bereitgestellten Daten geben. Durch eine systematische Überprüfung und Evaluierung der Daten wird sichergestellt, dass die in der Datenbank vorhandenen Daten aktuell sind.

Investitionen in Aktien oder Renten ohne Datenabdeckung sind nicht zulässig.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives” auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version
2.0	23.08.2023	Änderung unter „Aufteilung der Investitionen” und „Kein nachhaltiges Investitionsziel“
3.0	04.11.2024	Änderung unter „Kein nachhaltiges Investitionsziel“
4.0	15.05.2025	Vierte Version